



Protokoll der Sitzung des Hygieneausschusses **am Donnerstag, den 25.06.2020**

Maximale Anzahl der Teilnehmer in den Gemeinderäumen / Öffnung der Gemeinderäume
(Die Personenzahl wurde auf Grundlage der Raumgröße der verschiedenen Räume festgelegt)

Zunächst werden nur die Gemeinderäume geöffnet, die einen separaten Ein – und Ausgang vorweisen.

St. Joseph und Medardus:

Kleiner Saal: max. 15 Personen

Großer Saal: max. 40 Personen

Die Räume in der unteren Etage bleiben weiterhin geschlossen.

Maria Königin:

Großer Saal: max. 30 Personen

Die weiteren Räume (Antonius, Claret, Rita und die Jugendräume) bleiben weiterhin geschlossen.

St. Petrus und Paulus:

Großer Saal: max. 35 Personen

St. Paulus:

Großer Saal: max. 15 Personen

Die o.g. Zahlen dürfen **nicht** überschritten werden. Mit in Überlegungen einbezogen werden kann und sollte auch, Veranstaltungen, die bisher in den Gemeinderäumen stattgefunden haben, in eine Kirche zu verlegen. Kirchen bieten vom Raum her in der Regel eine gute Möglichkeit, selbst bei Zusammentreffen größerer Gruppen die Abstandsregelungen einzuhalten; zudem gibt es meist bereits ein fertiges Hygienekonzept.

Eine Mindestdauer von 2 – 3 Stunden muss zwischen zwei Veranstaltungen am selben Tag für Säubern und Lüften der Räume berücksichtigt werden.

Bei Sitzungen soll erstmal auf Speisen und Heißgetränke verzichtet werden. Abgepackte Süßigkeiten dürfen verteilt werden. In St. Joseph und Medardus, Maria Königin und St. Petrus und Paulus werden für Sitzungen der Pfarrei nach den Sommerferien Getränke (Wasser & Apfelschorle) in 0,2 l – Flaschen angeschafft.

Die maximale Personenzahl für Gruppentreffen ist auf 10 Personen begrenzt.

Bei allen Veranstaltungen und Sitzungen muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Die Gemeinderäume werden zentral über das Pfarrbüro (Tel. 02351/664000) vergeben.

Eine Maskenpflicht besteht nur bei den Gehwegen in den Gemeindehäusern. (Eingang & Ausgang, Gang zur Toilette)



Fremdvermietungen:

Fremdvermietungen sind bis auf Weiteres nur für Feiern von Sakramentenspendungen erlaubt.

Die Küche bleibt für Fremdvermietungen geschlossen.

Anfrage Caritas Lüdenscheid: Da die Ferienfreizeit nach Ameland abgesagt werden musste, bietet die Caritas eine Ferienspielwoche mit jeweils 30 Personen an (13.07.2020 – 24.07.2020). Die Caritas soll sich an den Beschluss der Öffnung der Gemeindehäuser halten. Die Gesamtverantwortung trägt die Caritas. Dies wird mit Abschluss des Mietvertrages festgehalten.

Anfrage Catering Beate Kutal: Zusammenkünfte nach Beerdigungen sind gestattet. Frau Kutal soll sich auch an die Regeln und Beschlüsse der Pfarrei halten. Die Gesamtverantwortung trägt Frau Beate Kutal. Dies wird mit Abschluss des Mietvertrages festgehalten.

Anfrage Pfadfinder: Aufgrund der abgesagten Freizeiten plant die DPSG eine Ferienspielwoche in St. Petrus und Paulus. Die Pfarrei genehmigt sonderlich der DPSG die unteren Räume und den großen Saal zu nutzen. Die Gesamtverantwortung trägt die DPSG.

Anfrage Bildungswerk: Die Veranstaltungen des Bildungswerkes dürfen stattfinden – der Veranstalter muss sich an die Regeln und das Konzept des Gemeindehauses halten. Die Gesamtverantwortung trägt das Bildungswerk.

Bei Fremdvermietungen wird die Reinigungsgebühr aufgrund des erhöhten Aufwandes um **20,00 €** erhöht.

Freiluftgottesdienste (z.B. Anlass der Kommunionfeiern in Maria Königin)

Gottesdienste im Freien verringern gegenüber Gottesdiensten in der Kirche oder anderen Räumlichkeiten das Risiko einer Ansteckung, weil sich das Virus Covid-19 nicht in der Umgebungsluft ansammeln kann. Als Versammlungen zur Religionsausübung verstoßen sie nicht gegen das Versammlungsverbot in der Öffentlichkeit.

Auch bei Gottesdiensten im Freien ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Gottesdiensten in Kirchenräumen (s. o.), insbes. was die Hygieneregulungen und das Abstandsverhalten während des Gottesdienstes sowie beim Zutritt und Verlassen des Geländes betrifft, d.h. dass auch ein Abstand von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten ist.
- Die Fläche, auf der der Gottesdienst stattfindet, muss deshalb eine entsprechende Größe haben und es muss gesichert werden, dass nur die vorgesehene Menge an Teilnehmenden das Gelände betritt. Um die erforderliche Steuerung des Zutritts zu gewährleisten, muss der Gottesdienstort umgrenzt sein und kontrollierbare Ein- und Ausgänge haben.
- Eine Obergrenze für die Teilnahme an Freiluftgottesdiensten gibt es nicht. Allerdings ergibt sich meist aus der Abstandsregelung und der nötigen Umgrenzung des Geländes, auf dem der Gottesdienst stattfindet, eine natürliche Obergrenze der Zahl der Teilnehmenden.
- Für Gottesdienste im Freien besteht die Verpflichtung zur Führung von Listen nicht (s. die Hinweise zu Gottesdiensten). Dennoch wird empfohlen, soweit möglich, auch bei Gottesdiensten im Freien den Teilnehmenden das Hinterlassen der Kontaktdaten zu ermöglichen.
- Bis auf Weiteres gilt auch für Freiluftgottesdienste, dass für die musikalische Gestaltung vorrangig Instrumentalmusik eingesetzt werden sollte, da es zur Infektionsgefahr durch Gesang noch keine eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt. Ein generelles Verbot des Gesangs gilt nicht mehr.

Für das Protokoll:

Patrick Kutal